

Umsetzung der Konzeption „Gelingende Übergänge gestalten“

1. Worum es geht?

Verselbstständigung ist ein komplexer erzieherischer Prozess. Er stellt sich nicht automatisch ein, sondern fordert verschiedene Beteiligte - insbesondere die fallverantwortlichen Fachkräfte des Jugendamtes, die Fachkräfte / Bezugsbetreuer/-innen der beteiligten / beauftragten Träger sowie weitere für den Übergang wichtige Kooperationspartner, wie Jobcenter, Berufsberatung und Schulen.

Verselbstständigung ist die Befähigung des jungen Menschen zu einer eigenständigen Lebensführung und die darauf bezogene individuelle Vorbereitung ausgehend von seinen jeweiligen Kompetenzen und Bedarfen.

Die Verantwortung und Federführung für die Hilfeplanung gelingender Übergänge von jungen Menschen liegt bei der fallverantwortlichen Fachkraft im Jugendamt.

Die verbindliche Ausgestaltung und Begleitung gemäß den Vereinbarungen des jeweiligen Hilfeplangesprächs ist Aufgabe des Hilfeerbringers bzw. des Bezugsbetreuers. Dies soll er gemeinsam mit dem jungen Menschen orientiert am jeweiligen Hilfe- und Unterstützungsbedarf konkret und realitätsbezogen umsetzen. Sofern die Ziele des Hilfeplangesprächs nicht eingehalten werden können bzw. Abweichungen von diesen Zielen notwendig sind, ist dies der zuständigen Fachkraft im Jugendamt umgehend mitzuteilen, damit ggf. die Hilfeplanung entsprechend angepasst werden kann.

2. Wann und wie?

Die Vorbereitung beginnt frühzeitig im Hilfeverlauf. Wichtiges Instrumentarium bilden dabei die Bögen zur Verselbstständigung. Diese Bögen sind ab sofort die standardisierten Vorberichte. Sie ersetzen den bisher „formlosen“ Bericht. Die Bögen stehen den Trägern als Formular digital zur Verfügung. Die Bezugsbetreuer besprechen diese vor Weiterleitung an das Jugendamt intensiv mit dem Jugendlichen, der sich ebenso intensiv mit der Verselbstständigung auseinandersetzt (siehe jugendgerechte Form des Bogens 1).

Damit sich die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt angemessen und frühzeitig auf das Hilfeplangespräch (HPG) vorbereiten kann, ist der Vorbericht dem Jugendamt **spätestens eine Woche vor dem HPG** zu übermitteln.

Das Verfahren zur Anwendung gestaltet sich wie folgt:

ab 14 Jahren:

Zu diesem Zeitpunkt befindet sich voraussichtlich der junge Mensch in einer stationären Jugendhilfe (siehe entsprechender **Bogen 1**).

ab ca. 16 Jahren:

Idealtypisch folgt der stationären Jugendhilfe unter der pädagogischen Zielsetzung der Verselbstständigung die Betreuung in Form von JWG / betreutem Wohnen. Hier wird ebenso der **Bogen 1** angewandt, allerdings unter der Perspektive der erforderlichen Selbständigkeit des jungen Menschen.

voraussichtlich vor oder nach dem 18. Lebensjahr:

Bogen 2 dient als Grundlage für die Betreuung und Einschätzung des jungen Menschen mit Blick auf eine eigenständige Lebensführung in der Phase der Verselbständigung in der ambulanten Jugendhilfe / betreutem Wohnen gemäß §§41, 34 SGB VIII).

Wichtiger Hinweis!

Sofern im Einzelfall die Hilfe später beginnt, gilt es, unter Anwendung des „Bogens 1 § 34 SGB VIII stationäre Jugendhilfe“ im Rahmen einer ca. sechswöchigen pädagogischen Clearingphase, den Stand der Verselbständigung festzustellen.

3. Hilfeplangespräche: Wie und Wann?

Hilfeplangespräche sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Mit Blick auf die komplexe Aufgabe „Gestaltung gelingender Übergänge“ sind diese Gespräche ggf. abhängig vom Einzelfall häufiger erforderlich.

4. Fallkonferenzen

Aufgabe des Jugendamtes ist es, gemeinsam mit den beteiligten pädagogischen Fachkräften, dem jungen Menschen sowie den Personensorgeberechtigten (PSB) diesen gut auf eine eigenverantwortliche Lebensführung vorzubereiten. Dazu gehört auch, mit fallrelevanten anderen Institutionen und Behörden gemeinsam individuell am Einzelfall orientierte Konferenzen herbeizuführen, um notwendige Schritte zu beraten, die zu einem gelingenden Hilfeverlauf während und auch nach der Jugendhilfe beitragen können. Der junge Mensch und der PSB sind über diese Fallkonferenzen im Vorfeld informiert und müssen vor dieser Konferenz alle Beteiligten von der Schweigepflicht entbinden.

Fallkonferenzen sind nicht nur durch das Jugendamt einzuberufen, sondern können auch durch andere Kooperationspartner, insbesondere aus dem SGB II und III, veranlasst werden. Spätestens zwei Wochen vor einer solchen Konferenz muss der zuständige Fallverantwortliche einen sogenannten Fallerfassungsbogen (siehe Anlage) bei den zu beteiligenden Kooperationspartnern vorlegen und ist verantwortlich für die Einholung der Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und dokumentiert die Ergebnisse im Erhebungsbogen (siehe entsprechende Dokumente in der Anlage). Der Fallverantwortliche entscheidet, welche weiteren Netzwerkpartner zur Fallkonferenz eingeladen werden müssen und dokumentiert die Ergebnisse im Erhebungsbogen (Anlage 7).

Anlagen

- Bogen 1 anzuwenden bei stationärer Jugendhilfe (gemäß §34 SGB VIII) oder §34 SGB VIII Verselbständigung im teilstationären Rahmen, z.B. JWG
- *Bogen 1 Version für Fachkräfte*
- *Bogen 1 Version für Jugendliche (jugendgerechte Form)*
- Bogen 2 Verselbständigung in eigener Wohnung und ambulanter, pädagogischer Hilfe
- Fallerfassungsbogen für Fallkonferenz
- Entbindung von der Schweigepflicht
- Dokumentationsbogen nach einer durchgeführten Fallkonferenz